

**Öffentliche Anhörung**  
**Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern**  
**(Kinderbildungsgesetz – KiBiz) –**  
**Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII**  
**Drs. 14/4410**

**F R A G E N K A T A L O G**

**Block 1 Bildung und Sprachförderung, Familienzentren**

**Bildung und Sprachförderung**

1. Welche Rahmenbedingungen erachten Sie für eine optimale Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege für erforderlich, bezogen auf die folgenden Merkmale: Relation Kind/Erzieher bzw. Erzieherin, Gruppengrößen, Raumbedarf, Ausbildung des pädagogischen Personals, Anwesenheitszeiten der Kinder, Curriculum, Förderung von deutsch und Mehrsprachigkeit, Elternbeiträge, notwendiger finanzieller Aufwand pro Kind bei optimalen Bedingungen?
2. Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund des enormen Bedeutungszuwachses der frühen Bildung die im Gesetzentwurf aufgenommene frühzeitig einsetzende Sprachförderung bereits ab Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Schulbeginn?
3. Halten Sie einen integrierten Ansatz in der Sprachförderung, in dem die zusätzliche Sprachförderung auf der regelmäßigen Sprachförderung im Kindergartenalltag aufbaut für sinnvoll?
4. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf allgemein im Hinblick auf die gewollte Stärkung vorschulischer Bildung und eine gezielte Sprachförderung?
5. Durch welche Regelungen im Gesetzentwurf kommt es tatsächlich zu dieser Stärkung des Bildungsauftrags im Vergleich zu den bisherigen gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Regelung des § 13 Abs. 5; § 14 (Kooperation mit Grundschule) und § 15 (Familienzentren)?
6. Wie lassen sich erfolgreiche Konzepte der Sprachförderung in der frühen Bildung und Elementarpädagogik unter den Bedingungen des KiBiz umsetzen? Wie kann dabei die Zusammenarbeit mit den Eltern gesichert bzw. weiterentwickelt werden?
7. Das KiBiz gibt mit den Vorgaben zur gezielten Förderung von Kindern in den unterschiedlichen Entwicklungsbereichen sowie mit der Sprachförderung einen Orientierungsrahmen für die individuelle Förderung in den Einrichtungen. Halten Sie die diesbezüglichen Regelungen in § 13 auch im Sinne der Steuerung von Bildungsprozessen für ausreichend?
8. Erachten Sie den bayerischen oder hessischen Bildungs- und Erziehungsplan als qualitative Weiterentwicklung gegenüber der bisherigen Bildungsvereinbarung NRW, die durch das KiBiz ja im Prinzip fortgeführt wird?
9. Halten Sie die Förderung eines werteorientierten Betreuungsangebotes für sinnvoll und notwendig? Tragen die gesetzlichen Vorgaben des KiBiz insoweit zur Angebotsvielfalt und zur Stärkung des Wahlrechts der Eltern bei?
10. Sind die Vorgaben zur Fortbildung und Evaluation geeignet, die frühkindliche Bildung in den Einrichtungen zu sichern?
11. Wie beurteilen Sie den Vorrang der örtlichen Jugendhilfeplanung bei der Steuerung von Bildungsprozessen im Elementarbereich?

## Familienzentren

12. Die Regelung zu den Familienzentren ist in Deutschland einmalig. Wie bewerten Sie das KiBiz angesichts der nunmehr gesetzlich festgeschriebenen Kooperation und Einbeziehung von anderen Angeboten der Jugendhilfe für Familien (Familienberatung, Erziehungsberatung, etc.)?
13. Halten Sie die Familienzentren für ein geeignetes Instrument, um Entwicklungsprozesse in Stadtteilen zugunsten einer stärkeren Familienorientierung anzustoßen?
14. Können Familienzentren dazu beitragen, dass das Angebot und die Hilfen für Familien leichter zugänglich werden?
15. Die Schaffung von Familienzentren wird in der Praxis sehr gut angenommen. Welche Vorteile bietet ein Gütesiegel im Hinblick auf die Kooperation von Familienzentren mit anderen Angeboten der Familienhilfe? Trägt ein solches Gütesiegel dazu bei, dass Eltern sich auf einen qualifizierten Verbund von Leistungen der Kinder- und Familienförderung verlassen können?
16. Halten Sie die im KiBiz vorgegebenen Gütesiegelkriterien, bzw. das Gütesiegel für offen genug, neue Impulse z.B. für generationenübergreifende Projekte oder im Hinblick auf spezifische Bedarfe im Sozialraum zu ermöglichen?
17. Wird die Finanzierung/Ausstattung der Familienzentren angesichts der beschriebenen Aufgaben (Leistungsmerkmale) als ausreichend erachtet?
18. Wie bewerten Sie rechtlich die Schaffung von Familienzentren vor dem Hintergrund des § 82, Absatz 2, SGB VIII, wonach es Aufgabe der Bundesländer ist, "auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken..."?
19. Die Familienberatung und dort vor allen die Erziehungsberatung wird in sehr hohem Maße von Eltern mit Jugendlichen wahrgenommen, die sich in der Pubertät befinden. Ist angesichts der hohen Nachfrage für Jugendliche die gleichzeitige Vernetzung mit Familienzentren für die Erziehungsberatung leistbar? Steht zu befürchten, dass Jugendliche künftig für die entsprechenden Beratungsangebote in Familienzentren gehen müssen, die als Einrichtung für hauptsächlich kleine Kinder ja auf erhebliche Vorbehalte Jugendlicher stoßen könnte?
20. Erachten Sie die von Land und Kommunen für die Familienhilfe inklusive der Familienbildung und Familienweiterbildung zu Verfügung gestellten Ressourcen als ausreichend, um die politisch und in den Leistungsmerkmalen für das Gütesiegel verlangten Ansprüche zu erfüllen?
21. Erachten Sie eine - auch teilweise- Freistellung der Leitungen von Familienzentren als notwendig? Wie bewerten Sie die Schaffung von Familienzentren in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu der Entwicklung von Eltern-Kindzentren in Hamburg?

## **Block 2 (weitere Themen) Gesundheit, Mitwirkung der Eltern, Zusammenarbeit mit der Grundschule, Vereinbarkeit Familie und Beruf, Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit, AG SGB VIII**

### Gesundheit

22. Wie bewerten Sie den Vorschlag, dass nur die Kinder in eine Tagesstätte aufgenommen werden sollten, für die die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Schutzimpfungen nachgewiesen werden können?

23. Wie beurteilen Sie die Gesundheitsförderung als Aufgabe der Kindertageseinrichtung? Halten Sie die Regelung des § 10 für ausreichend? Halten Sie es für angemessen, dass die Eltern den aktuellen Gesundheitsstatus ihres Kindes bei der Anmeldung offenbaren müssen?
24. Wie bewerten Sie die Regelung, wonach bei Aufnahme in die Einrichtung die ordnungsgemäße Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen nachgewiesen werden muss? Was soll geschehen, wenn Eltern der Nachweispflicht nicht nachkommen?
25. Ist die - bekanntlich auch bisher bestehende - gesetzliche Regelung zur Durchführung jährlicher zahnärztlicher und ärztlicher Untersuchungen mit dem Kinderbildungsgesetz so verbindlich, dass die entsprechenden Untersuchungen auch tatsächlich durchgeführt werden? Handelt es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit?
26. Tragen die Regelungen des KiBiz zu einem verbesserten Kinderschutz bei?

### **Zusammenarbeit mit der Grundschule**

27. Die Inhalte des § 14, Absatz 2, Sätze 1 - 6 sind mit Ausnahme von Satz 4 nicht im Schulgesetz vorgesehen (Entsprechung zu Satz 4 ist § 36, 1 Schulgesetz). Reicht die allgemeine Kooperationsverpflichtung des § 5, Absatz 1 Schulgesetz als gesetzliche Grundlage zur tatsächlichen Umsetzung der § 14, Absatz 2 KiBiz aus oder erachten Sie eine Anpassung des Schulgesetzes hier für erforderlich?

### **Mitwirkung der Eltern**

28. Wie bewerten Sie die neuen Regelungen bezgl. der Mitbestimmungs-/Mitspracherechte von Eltern?
29. Inwieweit sind die Regelungen im KiBiz § 9, Absatz 2 zur Elternbeteiligung mit der Regelung des SGB VIII, § 22 a, Absatz 2, letzter Satz, vereinbar, wonach "die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zu beteiligen sind"?
30. Erachten Sie die Regelungen zum Datenschutz als angemessen?
31. Erachten Sie das Diskriminierungsverbot als ein wirksames Mittel, damit z.B. Kinder muslimischer Eltern eher Aufnahme in einer Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft finden? Inwieweit ist ein Träger - gleich welcher - tatsächlich beschränkt bei der Aufnahme von Kindern?
32. Welche praktischen Auswirkungen hat die in § 1, Absatz 2 getroffene Aussage, wonach das Gesetz nur für Kinder mit "gewöhnlichem Aufenthalt" in NRW hat, bezogen geduldete Flüchtlingskinder und Kinder deutscher Eltern aus Nachbarstaaten bzw. Nachbarbundesländern? Entfällt für Kinder ohne "gewöhnlichen Aufenthalt" in NRW der öffentliche Zuschuss?

### **Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit**

33. Die integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit ist ein wesentlicher Baustein des KiBiz. Wie schätzen Sie die Chancen der Praxis ein, das integrative Angebot weiterzuentwickeln? Halten Sie die Regelungen für ausreichend für den von der Jugendhilfe neben der Hilfe der Eingliederungshilfe zu erbringenden Beitrag?
34. Sehen Sie in der von KiBiz vorgeschlagenen Vereinheitlichung der Förderung von Kindern mit Behinderung einen Beitrag, vor dem Hintergrund der heute noch in den beiden Landesteilen unterschiedlichen Praxis, zu mehr Gleichheit im Land zu kommen?

### **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

35. Wird durch den Ausbau des Betreuungsangebots die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert?

### **Ausführungsgesetze SGB VIII**

36. Erfüllt der Gesetzentwurf als Viertes Ausführungsgesetz zum SGB VIII alle Anforderungen des Bundesrechts?
37. Wie beurteilen Sie die Änderungen des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG, § 2 - bezgl. der Antragsbefugnis kreisangehöriger Kommunen? Welche Einwohnerzahl sollte Ihrer Meinung nach eine Kommune haben, um ein eigenes Jugendamt einrichten zu dürfen?

### **Block 3 Bedarfsentwicklung und Betreuungsstruktur**

38. Wie schätzen Sie den derzeitigen täglichen Betreuungsbedarf bei Eltern ein (differenziert nach Alter)? Erachten Sie die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für notwendig, um zu einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot zu kommen? Ist dies landesrechtlich möglich? Werden sich nach Ihrer Einschätzung die Bedarfe in den kommenden Jahren verändern? Wenn ja, wie werden diese Veränderungen aussehen? Mit welchem Bedarf an Ganztagsplätzen rechnen Sie?
39. Liegen den Zusagen der kommunalen Spitzenverbände für die zu schaffenden U3-Plätze konkrete Platzzusagen der jeweiligen Mitgliedskommunen zu Grunde?
40. Sind die vorgesehenen Voraussetzungen für die Förderung von Tageseinrichtungen, die u.a. die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung voraussetzen, angesichts des bestehenden Wunsch- und Wahlrechtes und der notwendigen Trägervielfalt ausreichend?
41. Sind Öffnungszeiten von 45 Stunden, für die das Land maximal Zuschüsse bezahlen würde, angesichts der heutigen Anforderungen der Arbeitswelt ausreichend?
42. Welche Auswirkungen haben kommunalhaushaltsrechtliche Vorgaben wie die der Paragraphen 75, 77 und 82 Gemeindeordnung NRW auf die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren und für die Schaffung von Plätzen, die über die mit dem Rechtsanspruch für 3 - 6 jährige Kinder verbundene Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich (Komm. KJHG, Wiesner 2006), in Kommunen im Haushaltssicherungskonzept bzw. Nothaushalt?
43. Stellen die Ausbaustufen im KiBiz für U3-Plätze eine gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung der entsprechenden Platzzahlen für die Kommunen dar? Glauben Sie, dass die mit KiBiz angestrebten Ausbaustufen (20 Prozent im Jahr 2010) realistisch sind?
44. Die Tagespflege wird im Gesetzentwurf erstmals landesgesetzlich geregelt (§ 4). Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der Regelungen des § 43 SGB VIII die in § 14 Abs. 1 genannten Begrenzungen bei der zur betreuenden Kinderzahl auf maximal 5 Kinder gleichzeitig (insgesamt 8 Kinder)?
45. Erachten Sie die angestrebte Zahl an Kindertagespflegeplätzen angesichts der bekannten Untersuchungen (z.B. DJI) und Elternbefragungen als bedarfsgerecht?
46. Halten Sie ein erweitertes Angebot an Tagespflegeplätzen zur Unterstützung von Eltern mit kleinen Kindern und in Randzeiten für sinnvoll?
47. Wie beurteilen Sie die Qualitätsanforderungen, die an die Anerkennung und Finanzierung der Tagespflege geknüpft sind?

48. Teilen Sie die dem KiBiz zugrunde liegende Grundannahme, dass es eine stärkere Verbindung zwischen den Tageseinrichtungen und der Tagespflege geben muss, um den familiären Bedarfen entsprechend handeln zu können? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Beispielfunktion der Familienzentren?

## **Block 4 Finanzierung**

49. Ist aus Ihrer Sicht ein neues Finanzierungssystem notwendig?
50. Wie bewerten Sie die Umstellung des Finanzierungssystems von der bisherigen nachgelagerten Kostenrechnung zum geplanten pauschalierten System? Wie beurteilen Sie die Einführung von kindbezogenen Pauschalen hinsichtlich
- i. der Notwendigkeit, dass das GTK seit 1999 regelmäßig nicht ausreichend gedeckt war und nachfinanziert werden musste?
  - ii. der Vereinfachung und Entbürokratisierung von Verfahren?
  - iii. einer größeren Gerechtigkeit der Förderung im Sinne der Gleichbehandlung aller Träger bei der Personalausstattung und einer besseren, auch einrichtungsübergreifenden Steuerung nach Bedarf?
51. Trifft es zu, dass den kindbezogenen Pauschalen ein Finanzierungsmodell zugrunde liegt, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe (LAGÖF) entwickelt hat?
52. Fördert der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Träger bei der Einführung trägerübergreifender Strukturen?
53. Wie beurteilen Sie die Verlagerung der Entscheidung über die Mittelzuweisung auf die kommunale Jugendhilfeplanung? Wird damit die Jugendhilfe vor Ort gestärkt? Wie schätzen Sie die dadurch neu entstehenden Handlungsspielräume ein?
54. Wird durch das KiBiz insgesamt mehr Geld pro Kind bzw. pro Einrichtung ins Betreuungssystem gegeben?
55. Wird der pädagogische Standard der kleinen altersgemischten Gruppe Ihrer Einschätzung nach unter dem neuen Finanzierungssystem zu halten sein?
56. Halten Sie eine rechtliche Festlegung von Höchstkinderzahlen pro Gruppe bzw. einer Kinder/Erzieherin Relation für notwendig?
57. Welche Erfahrungen und Einschätzungen ergeben sich aus länderübergreifenden Vergleichen in Bezug auf die mit dem Gesetz vorgesehenen Änderungen, z.B. zur Kommunalisierung und Pauschalierung?
58. Wodurch unterscheidet sich die Kindpauschale im KiBiz von der Kindpauschale im Bayrischen Kinderbildungsgesetz (BayKiBig)? Welche Parallelen gibt es? Welche Erfahrungen wurden bisher mit der Kindpauschale im Bayern gemacht? Ist die in Bayern festgelegte Personal/Kind-Relation (der so genannte Anstellungsschlüssel) nicht auch im nordrhein-westfälischen Gesetz notwendig?
59. Inwiefern sehen Sie durch das KiBiz die Frage der Finanzierung gemeindefremder Kinder als geregelt bzw. ungeregelt an? Welche Schwierigkeiten sehen Sie gegebenenfalls, falls es keine landeseinheitliche Regelung geben sollte, auch bundeslandübergreifend?
60. Wird die Finanzierung der Sprachförderung angesichts der steigenden Kinderzahlen und des Aufwands für Sprachstandserhebungen sowohl in der Gesamtsumme, als auch beim Betrag pro Kind, als ausreichend erachtet?

61. Erachten Sie den Zeitraum zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes für ausreichend, um die notwendigen Umstellungen zu leisten? Welche Übergangsregelungen sind Ihrer Ansicht nach notwendig?
62. Stärkt das Finanzierungssystem die Trägervielfalt und das Wahlrecht der Eltern zwischen unterschiedlichen Trägern- und Betreuungsformaten?
63. Wie schätzen Sie den Fachkräftebedarf in den kommenden Jahren vor dem Hintergrund des Ausbaus der Plätze für Unterdreijährige Kinder ein?
64. Worin sehen Sie neue Chancen und Möglichkeiten für Träger, wenn sie einrichtungsübergreifende Trägerstrukturen einführen?
65. Wie stellen sich Fachkräftestunden, Verfügungszeiten, Freistellungsanteile und Vertretungszeiten im Verhältnis zum GTK dar?
66. Halten Sie die gesetzlich festgelegten Steigerungsraten der kindbezogenen Pauschalen für sinnvoll oder sollen diese immer wieder neu verhandelt werden?
67. Werden die kirchlichen Träger durch die Absenkung ihres Trägeranteils auf 12 % in angemessener Weise entlastet?
68. Mit dem neuen Finanzierungssystem ist keine Vorgabe zur starren Gruppenstrukturen verbunden. Den Pauschalen liegt aber ein Personalschlüssel zugrunde, der von einer bestimmten Personal-Kind-Relation ausgeht. Wie beurteilen Sie den in der Anlage zu § 19 ausgewiesenen Orientierungsrahmen im Hinblick auf die Personalausstattung?
69. Handelt es sich bei den Gruppenzusammensetzungen der drei Gruppenformen lediglich um rechnerische Größen, aus denen sich die Kindpauschale ergibt, oder sind die Einrichtungen angehalten bzw. verpflichtet, entsprechende Gruppen einzurichten, für die es dann eine Gruppenpauschale mit kindbezogenen Zu- und Abschlägen bei Über- oder Unterschreitung der Kinderzahlen um mehr als ein Kind Zuschüsse gibt?
70. Wenn die drei Gruppenformen nach Anlage zu § 19 ausschließlich eine Berechnungsgrundlage darstellen und in der Praxis nicht zur Anwendung kommen müssen (laut Begründung § 19), wie kann es dann überhaupt zu Überschreitungen und Unterschreitungen von Gruppenstärken kommen (§ 19, Absatz 1, Satz 3)?
71. Wie hoch ist die Kindpauschale für Zweijährige, wenn durch freie Zusammenstellung einer Gruppe kein definierter Gruppentyp zugrunde gelegt werden kann?
72. Wird mit dem neuen Gesetz die finanzielle Planungssicherheit für die Träger gegenüber dem bisherigen Zustand verbessert?
73. Ist landesdurchschnittlich mit weiter steigenden Elternbeiträgen zu rechnen?
74. Halten Sie die Kommunalisierung der Festlegung der Elternbeiträge für sinnvoll, zumal vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern bestehen?
75. Wird die Förderung von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten gegenüber dem Ist-Zustand gestärkt, geschwächt oder ist sie gleich bleibend?
76. Trifft es zu, dass die Landesregierung die Personalkosten des Jahres 2005 für die Berechnung der Kindpauschale ab 2008 zugrunde gelegt hat? Wenn ja, wie können Personalkostensteigerungen der Jahre 2005 - 2007 und der Tarifrunde 2008 berücksichtigt werden? Von welchem Alter und Familienstand von Fachkräften, Ergänzungskräften und Einrichtungsleitungen wird bei der Personalkostenberechnung ausgegangen?
77. Warum richtet sich die Dynamisierung der Kindpauschalen nach einem festen Prozentsatz, statt nach der tatsächlichen Personalkostenentwicklung?
78. Mit welchen Auswirkungen rechnen Sie durch das KiBiz auf die Beschäftigungsverhältnisse der Erzieherinnen und Erzieher?

79. Welche finanziellen Auswirkungen hat das KiBiz auf die Hortgruppen, die auch künftig weiter bezuschusst werden?
80. Ist der Stichtag 15.03. ein sinnvoller Termin zur Feststellung für die dem Landeszuschuss zugrunde liegenden Sachverhalte? Wie können Schwankungen im Anmeldeverhalten der Eltern (z.B. Betreuungszeitreduzierungen - oder Steigerungen) oder Neuaufnahmen im laufenden Kindergartenjahr beim Landeszuschuss berücksichtigt werden?
81. Wie werden die Anwesenheitszeiten der Kinder, die Grundlage für den öffentlichen Zuschuss sind, festgestellt?
82. Aus welchem Grund sind die kindbezogenen Pauschalen bei einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden für Kinder unter 3 Jahren ohne Behinderung höher als für Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung?
83. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass Unternehmen/Betriebe als Empfänger von Landeszuschüssen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zukünftig gesetzlich ausgeschlossen werden?
84. Die BKVO (§ 1, Absatz 5) zum GTK sah 0,25% der angemessenen Personalkosten als Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte vor. In der künftigen Kindpauschale sind keine entsprechenden Finanzierungsanteile enthalten. Warum wird es künftig keine automatische finanzielle Beteiligung an Fortbildungskosten des Fachpersonals in Kindertagesstätten mehr geben?
85. Stellt aus Ihrer Sicht KiBiz § 19, Absatz 3, einen Widerspruch zu § 24, Absatz 2, SGB VIII dar, wonach in Tageseinrichtungen für Kinder u.a. Plätze für schulpflichtige Kinder vorzuhalten sind?
86. Stellen die Planungsdaten KiBiz, in § 19, Absatz 6, in Verbindung mit der Anlage zu § 19, 3. "Betreuungszeiten", aus Ihrer Sicht einen Widerspruch zur Vorhaltepflcht für Ganztagsplätze gemäß § 24, Absatz 1, Satz 2, SGB VIII, dar?

\* \* \*